

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 168/2003

Sitzung vom 20. August 2003

1163. Anfrage (Verzögerte Verselbstständigung der Beamtenversicherungskasse)

Kantonsrat Marco Ruggli, Zürich, hat am 16. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat am 10. Februar 2003 der Verselbstständigung der Beamtenversicherungskasse (BVK) zugestimmt. Zuvor war das Vorhaben von der Regierung jahrelang hinausgeschoben worden, um vorerst andere Änderungen bei der Versicherungskasse zu realisieren, wie Primatwechsel und die Installierung eines neuen Vorsorgeplans. Nun, wo die rechtlichen Voraussetzungen für die Verselbstständigung gegeben wären, bleibt es wegen der massiven Unterdeckung bei der BVK voraussichtlich noch jahrelang beim alten Zustand.

Die Verselbstständigung der Versicherungskasse ist vor allem aus zwei Gründen rundum befürwortet worden, nämlich einmal wegen der nicht länger tolerierbaren Interessenkollision des Finanzdirektors mit seiner gleichzeitigen Rolle als oberster Chef der Pensionskasse und dann, weil es an der Zeit erschien, den Versicherten in der Verwaltung ihrer Pensionskasse Parität zur Arbeitgeberseite zu verschaffen.

Beide Anliegen sind weiterhin vordringlich, auch wenn mit der Verselbstständigung der BVK weiter zugewartet werden muss bis die Börse wieder anzieht.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung höflich ersuche:

1. Was gedenkt die Regierung in der Übergangszeit bis zur Verselbstständigung der BVK zu tun, damit sich Interessenkollisionen zwischen Fiskus und Pensionskasse nicht zum Nachteil der Pensionskasse auswirken?
2. Wie will die Regierung in der Übergangszeit der berechtigten Forderung der Versicherten (und Rentner) nach paritätischer Mitwirkung an den Geschicken ihrer Pensionskasse entsprechen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Am 10. Februar 2003 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Damit steht fest, dass die Versicherungskasse für das Staatspersonal (Beamtenversi-

cherungskasse, BVK) in eine privatrechtliche Stiftung übergeführt wird. Gemäss §7 Abs. 1 des Gesetzes darf die Überführung erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Deckungsgrad der BVK mindestens 100% beträgt. Ende Juni 2003 betrug der Deckungsgrad geschätzte 89%. Es wird deshalb aller Voraussicht nach noch einige Zeit dauern, bis die Verselbstständigung der BVK vollzogen werden kann.

In der Weisung des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 15. Mai 2002 sind die Hauptargumente für eine Verselbstständigung der BVK ausführlich dargestellt. Es ging – wie in der Anfrage richtig wiedergegeben – um die Ausräumung möglicher Interessenkonflikte beim Regierungsrat und bei der Finanzdirektion, falls sie für den Staat und die BVK gleichzeitig handeln müssen, sowie um die Einführung der vollen paritätischen Mitbestimmung der Versicherten bei der Führung der BVK. Mit Organisationsänderungen innerhalb der heutigen Struktur lassen sich diese Ziele – das hat eine sorgfältige Prüfung ergeben – überhaupt nicht oder nur teilweise erreichen.

Die Anfrage regt an, für die Zeit bis zur Verselbstständigung der BVK Zwischenlösungen zu verwirklichen, welche die unbestrittenen Nachteile mindestens teilweise beheben würden. Innerhalb der heutigen Struktur könnte die Zuständigkeit für die BVK einer anderen Direktion übertragen werden. Damit wären für die Belange des Finanzhaushaltes und der BVK, solange es um Sachgeschäfte auf Direktionsebene geht, zwei verschiedene Direktionen zuständig. Das könnte gewisse Interessenkollisionen beheben. Sobald es um Sachgeschäfte in der Kompetenz des Regierungsrates geht, d. h. gerade bei den gewichtigen Geschäften, änderte an der heutigen Interessenkollision nichts. Im Gegenzug würde ein Direktionswechsel wichtige Verbindungen der BVK zum Personalamt, zur Vermögensverwaltung und zur Liegenschaftenverwaltung erschweren. Insgesamt würde ein Direktionswechsel der BVK zu mehr Nachteilen als Vorteilen führen. Davon ist deshalb abzusehen.

Ein Mitbestimmungsrecht der Versicherten kann in der heutigen Struktur der BVK nicht eingeführt werden. BVK-Verpflichtungen sind Verpflichtungen des Staates, das Handeln der Organe der BVK im Rahmen ihrer Zuständigkeit bindet den Staat. Es ist deshalb zwingend, dass die BVK in die staatliche Zuständigkeitsordnung eingebunden ist. Dem Regierungsrat ist aber in der Verwaltungskommission der BVK ein Beratungsorgan beigegeben, in welchem die Versicherten und die Arbeitgeber paritätisch vertreten sind. Aus der Verwaltungskommission wird ein ebenfalls paritätisch zusammengesetzter Anlageausschuss bestimmt. In beiden Organen führt der Finanzdirektor den Vorsitz. Dieser Vorsitz ist aber mit keinerlei Vorrecht, z. B. dem Recht zum Stichentscheid, ver-

knüpft. Kommission und Ausschuss haben das Recht auf Information und Abgabe von Empfehlungen an Regierungsrat und Finanzdirektion. Das ist das äusserste, was mit Bezug auf die Mitwirkungsrechte der Versicherten unter heutigen Bedingungen erreicht werden kann.

Die beiden wesentlichen Nachteile der heutigen Organisationsform sind deshalb bis zur Verselbstständigung der BVK weiterhin in Kauf zu nehmen. Das ist weniger schwer wiegend als es scheint. Zwei wesentliche Sachgeschäfte, in welchen die Interessenkollision vor allem zum Ausdruck kam, haben heute jede Bedeutung verloren. Die BVK gewährt dem Staat keine Darlehen mehr, und Überschüsse der BVK sind auf absehbare Zeit hinaus nicht mehr zu verteilen. Die fehlenden Mitbestimmungsrechte der Versicherten können über eine engagierte Mitarbeit der Versicherten in der Verwaltungskommission und im Anlageausschuss praktisch wettgemacht werden. Die Weiterführung der heutigen Organisationsform der BVK und damit die Inkaufnahme ihrer Nachteile kann deshalb verantwortet werden. Auf Zwischenlösungen ist zu verzichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi